Öffentliche Bekanntmachung Nr. 45 / 2024

Bauleitplanung der Stadt Eschborn

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261 „Alfred-Herrhausen-Allee 16-24“ in Eschborn,
Gemarkung Eschborn

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.07.2024 den Bebauungsplan Nr. 261 „Alfred-Herrhausen-Allee 16-24“ in der Fassung vom 05.06.2024 bestehend aus textlichen Festsetzungen, Planzeichnung und Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls, artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen und Auswertungen der Stellungnahmen nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe rund 3 ha und befindet im südlichen Teil des Gewerbegebiets Eschborn Süd. Nach Nord-Osten wird das Gebiet begrenzt durch die Alfred-Herrhausen-Allee und im Süd-Osten durch die Elisabethenstraße und die Gemarkung Frankfurt am Main begrenzt. Im Süd-Westen grenzen die Flurstücke 38/1 und 39/2 unmittelbar an. Im Nord-Westen befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 „Frankfurter Straße/ Alfred-Herrhausen-Allee“.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan ist aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 261 „Alfred-Herrhausen-Allee 16-24“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger

Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls, artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen und Auswertungen der Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, Fachbereich 5 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die gesamten Unterlagen einsehen und Auskunft über die Inhalte verlangen. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen, Planzeichnung und Begründung, Vorprüfung des Einzelfalls, artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen und Auswertungen der Stellungnahmen ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Stadt Eschborn (https://www.eschborn.de/bebauungsplaene) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (https://bauleitplanung.hessen.de/) zur Einsichtnahme bereit.

Eschborn, den 08.08.2024

DER MAGISTRAT DER STADT ESCHBORN

Bärbel Grade
Erste Stadträtin

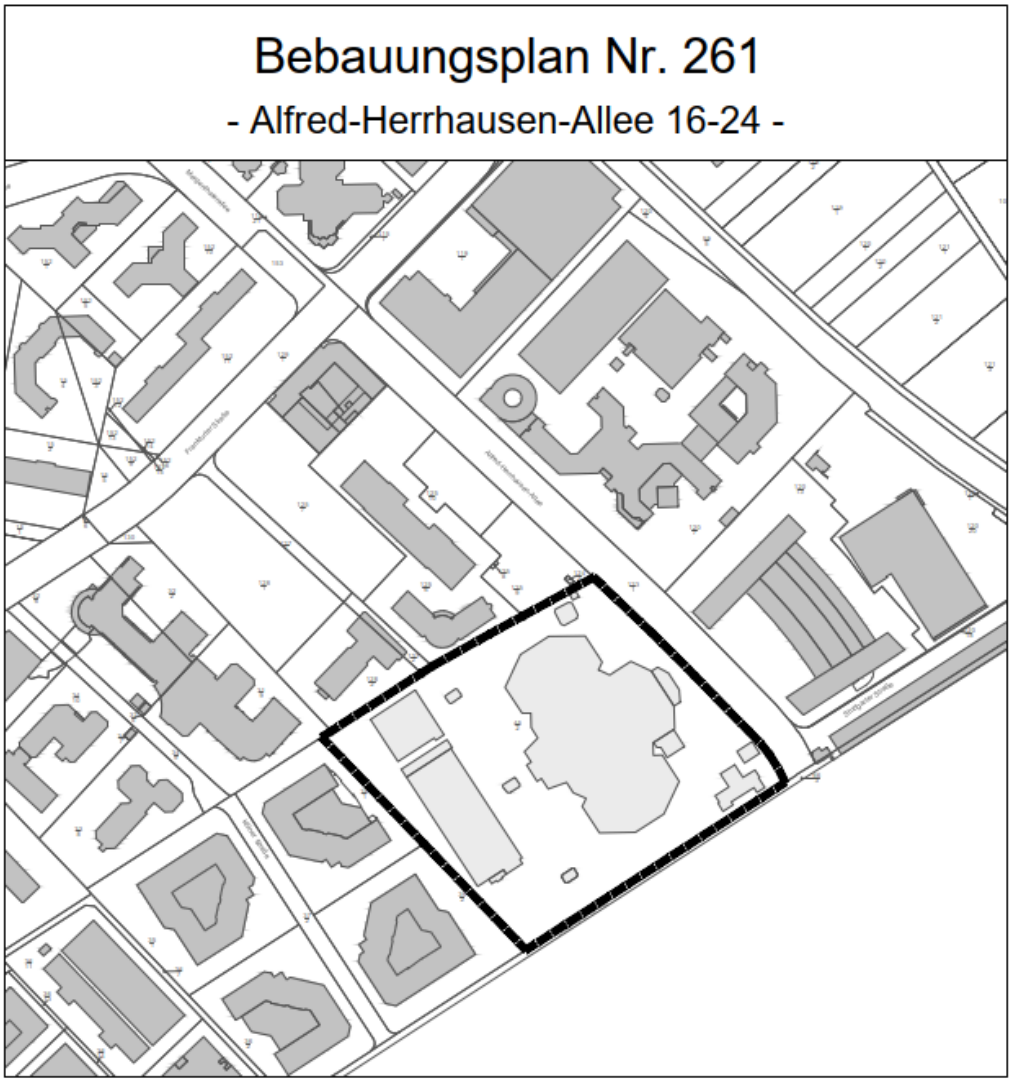

Abbildung 1: **Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 261 „Alfred-Herrhausen-Allee 16-24“ (unmaßstäblich)**